

DS-Nr. DS-20/21-26

**Verbindliche Bauleitplanung der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB
Bebauungsplan- Änderungsverfahren Nr. 48/7 „Dicker Busch I, Masurenweg,
7. Änderung“**

**Entscheid über eingegangene Stellungnahmen aus der durchgeführten Beteiligung der
Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange zur durchgeführten öffentlichen Auslegung gem. §§ 3,4 BauGB,
Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB, i.V. mit § 13a BauGB**

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt einstimmig, dass

1. die eingegangenen Stellungnahmen aus der erfolgten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur durchgeführten förmlichen Offenlage gemäß Anlage 1 beschieden werden.
2. die sich aus der Bescheidung der Stellungnahmen gemäß Anlage 1 ergänzenden Inhalte in die vorliegende endgültige Fassung der Änderungsplanung Nr. 48/7 eingearbeitet werden.
3. der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplan- Änderungsverfahrens Nr. 48/7 (Anlage 2), in der Gemarkung Haßloch, Flur 2, mit einer Gesamtgröße von ca. 35.200 m² aus den Teilbereichen A und B zusammengesetzt ist.
4. die Bebauungsplan- Änderung Nr. 48/7 „Dicker Busch I, Masurenweg, 7. Änderung“ bestehend aus dem Bebauungsplan (Anlage 3, 3.1), den textlichen Festsetzungen (Anlage 4) als Satzung und die Begründung (Anlage 5) hierzu beschlossen wird.
5. die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen nach § 91 HBO in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB als Satzung beschlossen werden.
6. die Bebauungsplan- Änderung Nr. 48/7 gemäß § 13a BauGB als Bauleitplanung der Innenentwicklung im vereinfachten, beschleunigten Verfahren gemäß §§ 13, 13a BauGB durchgeführt wird. Gemäß § 13a Abs. 2 Satz 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der Anfertigung einer zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden gemäß §§ 3, 4 Abs.1 BauGB wird nicht durchgeführt. Die Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 Nr. 1 sind erfüllt. Eine Vorprüfung des Einzelfalls ist nicht erforderlich.
7. der Beschluss ortsüblich bekannt zu machen ist.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Rüsselsheim am Main, den 24.06.2021